

**VERBAND DER STEUERBERATENDEN BERUFE WESTFALEN-LIPPE E. V.**

**- Ortsstelle Lippstadt -**

**Protokoll  
zum Kontaktgespräch  
mit dem  
Finanzamt Lippstadt**

Zeitpunkt: Freitag, 28. November 2014

Ort: Finanzamt Lippstadt

Beginn: 14:30 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Teilnehmer:

1. Für das Finanzamt Lippstadt

LRD Götte, Norbert

Vorsteher

Ständige Vertreterin des Vorstehers:

Sachgebiet:

RDin Heitmeier, Elke

ESt

Sachgebietsleiter:

StOAR Harms, Joachim

Sachgebietsleiter BP und USt

StOARin Kiel, Anja

Sachgebietsleiterin Grundstücksstelle,  
LSt-Außenprüfung

StOAR Schneider, Ewald

Sachgebietsleiter IT

StOARin Finke, Elisabeth

Sachgebietsleiterin Qualitätssicherung und  
Ausbildung

ORR Dr. Federmann, Hans-Wolfgang

Sachgebietsleiter Rechtsbehelfsstelle

StOAR Kaiser, Norbert

Sachgebietsleiter Erhebung und Firmenstelle

ORR Sellmann, Hans-Jürgen

Sachgebietsleiter Betriebsprüfung

StA Frerich, Martin

Geschäftsstellenleiter

StA Meik, Marco

zukünftiger Geschäftsstellenleiter

2. Als Vertreter der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe  
Herr StB Dipl.-Finanzw. Dipl.-Kfm. Bernd Levenig
3. Verbandsbeauftragter für den Steuerberaterverband Westfalen-Lippe  
Herr WP StB Dipl.-Kfm. Werner Scheurer
4. Steuerberater aus dem Einzugsbereich des Finanzamtes Lippstadt  
Teilnehmer: 28  
Angeschriebene Berufsangehörige 102

### **Zur Tagesordnung:**

#### **1. Nachlese Vorjahresbesprechung**

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

#### **2. Prüffelder**

Hierzu macht Frau Finke diverse Angaben.

##### **a) Landesweit einheitlich**

Das landesweit einheitliche Prüffeld ist in diesem Jahr „Einkünfte aus VuV im Erstjahr“ und bezieht sich erstmals auf den VZ 2014. Dieses Prüffeld hatte das Finanzamt Lippstadt schon im Vorjahr begonnen. Laut Frau Finke lief dieses ganz gut und weitgehend „schmerzfrei“.

Darüber hinaus sei eventuell vorgesehen, in Kürze den „Verlustabzug gemäß § 8 c KStG“ als Prüffeld aufzunehmen. Hier werde mit einem BMF-Schreiben Mitte des Jahres 2015 gerechnet, sodass derzeit noch keine gesicherten Aussagen getroffen werden könnten.

##### **b) Hausintern (Finanzamt Lippstadt)**

Für die 2.000er- und 5.000er-Bereiche werde das „Arbeitszimmer“ Prüffeld. Das bisherige Prüffeld „Erhaltungsaufwand“ fällt weg.

### 3. Außenprüfung beim Einnahmen-Überschussrechner

Herr Levenig stellt in einem PowerPoint-Vortrag die zwischen Steuerberaterkammer und Verband abgestimmte Rechtsauffassung zu diversen Punkten der Außenprüfung bei Einnahme-Überschussrechtern (§ 4 Abs. 3 EStG-Rechnern) dar. Der Vortrag ist auch der OFD NRW bekannt.

Zunächst wird in dem Vortrag die Nachschau dargestellt. Nachschau gibt es im Bereich Umsatzsteuer (§ 27 b UStG) sowie Lohnsteuer (§ 42 g EStG). Es werden die rechtlichen Möglichkeiten der Nachschau dargestellt. So sind beide Nachschau ohne Vorankündigung möglich und es dürfen während der regulären Arbeitszeit die Geschäftsräume betreten werden. Es müssen die konkreten Sachverhalte benannt werden, die einer Nachschau unterzogen werden sollen; es bestehen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten seitens des Steuerpflichtigen, allerdings dürfen keine Schränke geöffnet oder Akten eingesehen werden, wenn dieses nicht freiwillig geschieht. Die Nachschau kann auch in eine Außenprüfung überleiten (z. B. BP, Lohnsteuer-Außenprüfung oder Umsatzsteuer-Sonderprüfung).

Auffassungsunterschiede bestehen zwischen Kammer/Verband und der Finanzverwaltung bezüglich des Einspruchs bei Lohnsteuernachschau. Während die Kammer die Auffassung vertritt, dass ein Einspruch vor Beginn der Lohnsteuernachschau möglich sei, weil die Nachschau einen Verwaltungsakt darstelle, hält Frau Kiel dem entgegen, dass es unter dem 16. Oktober 2014 einen Erlass zur Lohnsteuernachschau gäbe. Danach sei kein Einspruch möglich.

Die Diskussion führt zu dem Ergebnis, dass es Probleme in der Vergangenheit hier nicht gegeben hat. Seitens des Finanzamtes Lippstadt wurden bisher keine Lohnsteuernachschau durchgeführt.

Alsdann leitet Herr Levenig zu dem eigentlichen Kernbereich der Außenprüfung bei 4/3-Rechnern über und spricht das Thema des digitalen Datenzugriffs an. Gemäß BFH-Rechtsprechung sei die Begrenzung der Aufbewahrungspflicht durch die Aufzeichnungspflicht gegeben. So müssen die Ein- und Ausgaben chronologisch und geordnet aufgezeichnet werden und ein Anlagenverzeichnis geführt werden. Hier entstand eine Diskussion, ob allein nur die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden müssten, nicht aber z. B. ein Kassenbuch geführt oder das Bankkonto vorgelegt werden müsste.

Hierzu führte Herr Sellmann aus, dass es Probleme in der Praxis hierzu bisher nicht gegeben hatte. Allgemein werden bei 4/3-Rechnern heutzutage Bankkonten für den betrieblichen Bereich und auch Kassenbücher geführt.

#### 4. Verschiedenes

##### 1. Personalveränderungen im Finanzamt Lippstadt

Herr Götte teilt folgende Personalveränderungen mit:

- a) Dr. Federmann, bisher Leiter der Rechtsbehelfsstelle, scheidet Anfang 2015 aus Altersgründen aus. Eine neue Kollegin werde dieses Amt übernehmen.
- b) Herr Frerich, bis jetzt Geschäftsstellenleiter, wechselt zur Betriebsprüfung. Die Geschäftsstelle werde in Zukunft Herr StA Marco Meik übernehmen.

##### 2. Abgabefristen für Steuererklärungen 2014

Das jetzige Kontingentierungsverfahren hat sich laut Frau Heitmeier in den letzten 2 Jahren gut bewährt und wird auch in 2015 für die Steuererklärungen 2014 in unveränderter Form durchgeführt werden.

Herr Götte führt aus, dass es derzeit eine gemeinsame Initiative der Länder gibt. Es liegt ein Diskussionsvorschlag für die Ministerien vor. Danach ist eventuell geplant, in Zukunft verbindlich den 28. Februar als letzten Abgabetermin anzusetzen. Danach soll es automatische Verspätungszuschläge in Höhe von 0,25 % pro Monat der festgesetzten Steuer geben.

Zusätzlich sollen die Finanzämter gehalten sein, Vorweganforderungen in Höhe von 20 % durchzuführen. Eine Ermessensausübung zur Festsetzung von Fristverlängerungen werde es bei diesem Verfahren danach nicht mehr geben.

Da dies derzeit die Qualität eines Diskussionsvorschlags und noch keine Gesetzesbasis hat, wurde hier für das Jahr 2015 erstmal Entwarnung gegeben. Es bleibt also zunächst bei dem Kontingentierungsverfahren.

### 3. Nächstes Kontaktgespräch

Herr Götte machte den Vorschlag, demnächst das Kontaktgespräch nicht mehr gegen Ende des Jahres durchzuführen, weil dies doch bei vielen Steuerberatern in einer außerordentlich arbeitsreichen Phase fallen würde. Da zudem diverse Informationen der Finanzverwaltung für die kommende Arbeitssaison erst im Januar vorliegen, wurde Übereinkunft erzielt, dass demnächst ca. Ende Januar/Anfang Februar ein Kontaktgespräch erfolgen solle. Dies wurde einstimmig im Auditorium begrüßt.

Damit wird das nächste Kontaktgespräch voraussichtlich **Ende Januar 2016** durchgeführt werden.

### 4. Beleganforderungen bei Umsatzsteuer-rot-Beträgen

Aus dem Auditorium wurde der Hinweis gegeben, dass es bei Neubeginn einer gewerblichen Tätigkeit naturgemäß oft zunächst zum Bezug von Waren komme, bevor Umsätze erzielt werden und dementsprechend es zu Umsatzsteuer-rot-Beträgen komme. Dies sei ein normaler Geschäftsvorgang, sodass zu fragen sei, ob in diesem Fall stets umfangreiche Belege angefordert werden müssten.

Herr Harms gestand zu, dass nicht in jedem Fall umfangreiche Belege angefordert werden müssten. Er wolle dies aber an geeignete Stelle weitergeben.

### 5. Doppelanforderung von Belegen

Eine Steuerberaterin fragte an, warum es vorgekommen sei, dass umfangreiche Belege sowohl von der Einkommensteuerstelle als auch von der Umsatzsteuerstelle angefordert und damit doppelt angefordert würden.

Herr Harms wies darauf hin, dass zum Teil Umsatzsteuerstelle und Einkommensteuerstelle zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Verfahrensablauf tätig würden, es aber unabhängig davon zwischen den beiden Bereichen keine abgestimmte Systematik gäbe. Mit der Doppelanforderung müsse man dann wohl leben.

6. Kommunikation zwischen Steuerberatung und Finanzamt per Fax bzw. E-Mail

Es wurde aus dem Auditorium angefragt, warum zum Teil Fax-Infos erst am nächsten Morgen bei dem entsprechenden Empfänger landen würden.

Hierzu wurde seitens der Finanzverwaltung ausgeführt, dass es unterschiedlich sei. Die Erhebungsstellen oder auch Betriebsprüfungen hätten ihre eigenen Faxgeräte, sodass dort die Faxkommunikation unmittelbar erfolgen könne. Würde ein Fax über die 0800 laufen, so würden die Faxe dort gesammelt und erst am nächsten Tag in die entsprechenden Dienststellen weitergereicht.

Bei der Kommunikation per E-Mail würde die BP sofort erreicht. Die E-Mails für Vorbezirke würden aus Datensicherungs- und Prüfungsgründen erst in der Zentrale gesammelt und am nächsten Tag weitergereicht.

7. Wechsel des Verbandsbeauftragten

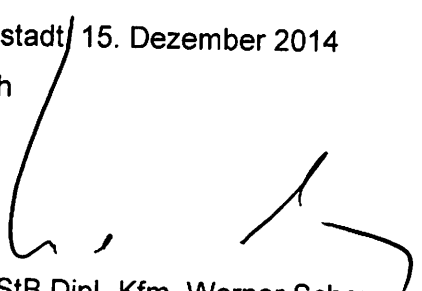
Der bisherige Verbandsbeauftragte und frühere Ortsstellenleiter Herr Werner Scheurer teilt mit, dass er im kommenden Jahr mit Erreichen des 65. Lebensjahres unter anderem auch die Verbandsarbeit beenden wird, nachdem er nunmehr 20 Jahre das Amt des Ortsstellenleiters bzw. dann des Verbandsbeauftragten inne hatte.

Nachfolger als Verbandsbeauftragter wird Herr StB Dipl.-Kfm. Andree Scheidler.

Der bisherige Verbandsbeauftragte wünschte dieser Runde aus Steuerberatern und Finanzbeamten auch für die Zukunft ein gutes Klima und stets ein Fair Play untereinander.

Lippstadt/ 15. Dezember 2014

W-kh

  
WP StB Dipl.-Kfm. Werner Scheurer  
Steuerberaterverband Westfalen-Lippe  
bisheriger Verbandsbeauftragter

  
StB Dipl.-Kfm. Andree Scheidler  
Steuerberaterverband Westfalen-Lippe  
zukünftiger Verbandsbeauftragter